

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter,
Fachbereich 01 Bildende Kunst
auf Akkreditierung des
Bachelorstudiengangs „Bildende Kunst“ (Bachelor of Fine Arts, B.F.A.)
und des
Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ (Master of Fine Arts, M.F.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Raphael Beil, Freischaffender Bildhauer

Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Sciences

Prof. Dr. Magdalena Eckes, abk - Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Prof. Dr. Tobias Loemke, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Prof. Dr. Gabriele Schmid, Hochschule Ottersberg

Vor-Ort-Begutachtung 27.04.2021

Beschlussfassung 22.07.2021

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	21
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	22
2.3.1	Personelle Ausstattung	22
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	23
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	25
2.4	Institutioneller Kontext	28
3	Gutachten	30
3.1	Eckdaten zum Studiengang	31
3.2	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	32
3.2.1	Qualifikationsziele	33
3.2.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .	36
3.2.3	Studiengangskonzept	37
3.2.4	Studierbarkeit	41
3.2.5	Prüfungssystem	42
3.2.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	43
3.2.7	Ausstattung	43
3.2.8	Transparenz und Dokumentation	44
3.2.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	45
3.2.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	46
3.2.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	46
3.3	Zusammenfassende Bewertung	47
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	50

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3).

Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Bildende Kunst“ in Voll- und Teilzeit wurde am 05.02.2020 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ in Voll- und Teilzeit bei der AHPGS eingereicht.

Am 05.01.2021 hat die AHPGS der Alanus Hochschule offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor- und Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 01.02.2021 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 05.03.2021.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiengangs „Bildende Kunst“, nachfolgend als BK gekennzeichnet, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Bachelor of Fine Arts Bildende Kunst	
Anlage 01	Modulübersicht BFA BK (farbig)
Anlage 02	Modulhandbuch BFA BK
Anlage 03	Studienverlaufsplan Vollzeit BFA BK
Anlage 03.1	Studienverlaufsplan Teilzeit BFA BK
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung BFA BK
Anlage 05	Diploma Supplement deutsch BFA BK Bildhauerei (digital)
Anlage 05.1	Diploma Supplement englisch BFA BK Bildhauerei (digital)
Anlage 06	Diploma Supplement deutsch BFA BK Malerei (digital)
Anlage 06.1	Diploma Supplement englisch BFA BK Malerei (digital)
Anlage 07	Ausstattung BFA BK (digital)

Anlage 08	Bewertungsbericht BFA BK (digital)
Anlage 09	Leitfaden Studium Generale (digital)
Master of Fine Arts Bildende Kunst	
Anlage 1	Modulübersicht MFA BK (farbig)
Anlage 2	Modulhandbuch MFA BK
Anlage 3	Studienverlaufsplan Vollzeit MFA BK
Anlage 3.1	Studienverlaufsplan Teilzeit MFA BK
Anlage 4	Studien- und Prüfungsordnung MFA BK
Anlage 5	Diploma Supplement deutsch MFA BK (digital)
Anlage 05.1	Diploma Supplement englisch MFA BK (digital)
Anlage 6	Ausstattung MFA BK (digital)
Anlage 7	Bewertungsbericht MFA BK (digital)
Gemeinsame Anlagen	
Anlage A	Musterfragebogen Ästhetik (digital)
Anlage B	Musterfragebogen Atelier (digital)
Anlage C	Musterfragebogen Workshop (digital)
Anlage D	Gleichstellungsordnung (digital)
Anlage E	Evaluationsordnung (digital)
Anlage F	Berufungsordnung (digital)
Anlage G	Gebührenordnung (digital)
Anlage H	Immatrikulationsordnung
Anlage I	Feststellungsordnung
Anlage J	Hochschulordnung (digital)
Anlage K	Leitbild (digital)
Anlage L	Internationalisierungsstrategie (digital)

Anlage M	Organigramme (digital)
Anlage N	Wochenstruktur (farbig)
Anlage O	Absolvierendenbefragung 2019 (digital)
Anlage P	Evaluationsbericht (digital)
Anlage Q	Entwicklungsvorhaben (digital)
Anlage R	Raumverteilung (digital)
Anlage S	Lehrverflechtung hauptamtlich (digital)
Anlage T	Kurzlebensläufe (digital)
Anlage U	Gutachten (digital)
Anlage V	Bericht Auflagenerfüllung (digital)

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
Fachbereich	Bildende Kunst 01
Studiengangstitel	Bildende Kunst
Abschlussgrad	Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.)
Art des Studiums	B.F.A. Voll- und Teilzeit in Präsenz M.F.A. Voll- und Teilzeit in Präsenz
Organisationsstruktur	Montag bis Freitag 08:00 – 19:00 Uhr mit Ausnahme von Wochenend- und Blockseminaren
Regelstudienzeiten	Bachelor: 6 Semester Vollzeitvariante & 10 Semester Teilzeitvariante

	Master: 4 Semester Vollzeitvariante & 8 Semester Teilzeitvariante
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	Bachelor 180 CP Master 120 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	<p>Bachelor</p> <p>Gesamt: 4.500 Stunden Kontaktzeiten: 1.602 Stunden Selbststudium: 2.898 Stunden</p> <p>Master</p> <p>Gesamt: 3.000 Stunden Kontaktzeiten: 1.060 Stunden Selbststudium: 1.940 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeiten	Bachelorarbeit: 20 CP Masterarbeit: 18 CP
Anzahl der Module	B.F.A. 13 Module M.F.A. 11 Module
erstmaliger Beginn der Studiengänge	Wintersemester 2008/2009
erstmalige Akkreditierung	22.07.2008
Zulassungszeitpunkt	Wintersemester In Ausnahmefällen kann das Masterstudium auch im Sommersemester begonnen werden.
Anzahl der Studienplätze	Bachelorstudiengang: 30 Masterstudiengang: 20
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	<p>Die Zahlen werden kurzfristig nachgereicht siehe Antwort offene Fragen Antwort 1 B.F.A. & M.F.A betreffend.</p> <p>B.F.A. 223 Studierende gesamt (Stand 2014 bis 2019) M.F.A. 77 Studierende gesamt (Stand 2014 bis 2019)</p>

Anzahl bisherige Absolvierende	Die Zahlen werden kurzfristig nachgereicht siehe Antwort offene Fragen Antwort 2 B.F.A. & M.F.A betreffend. B.F.A. 91 Absolvierende (Stand 2014 bis 2019) M.F.A. 52 Absolvierende (Stand 2014 bis 2019)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Für die Aufnahme in beide Studiengänge ist ein Nachweis der künstlerischen Begabung zu erbringen: B.F.A.: Siehe § 5 StuPO Anlage 04 Hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) M.F.A.: Siehe § 5 StuPO Anlage 4 Studiengangs-Aufnahmegespräche durch die Zulassungskommission. Darüber hinaus ist zur Aufnahmeprüfung eine ausgearbeitete künstlerische Projektskizze (Erläuterung von 10 bis 15 Seiten in Text und Bild) sowie eine Dokumentation des künstlerischen Werdegangs mitzubringen.
Studiengebühren	Monatlich 395,00 € Vollzeit und 295,00 € Teilzeit, weitere (einmalige) Gebühren nach Gebührenordnung der Hochschule (siehe Anlage G)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Die beiden von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge B.F.A. „Bildende Kunst“ und der M.F.A. „Bildende Kunst“ wurden am 22.07.2008 bis zum 30.09.2013 ohne Auflagen erstmalig akkreditiert.

Die zweite Akkreditierung des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ (BK) wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 13.02.2014 bis zum 30.09.2020 mit fünf Auflagen beschlossen. Im Anschluss erfolgte die vorläufige Akkreditierung bis zum 30.09.2021. Dabei wurden folgende Änderungen an den Studiengangskonzepten vorgenommen: Der Bachelorstudiengang wird seit 2018 zusätzlich in einer Teilzeitvariante in zehn Semestern angeboten. Der Masterstudiengang wurde mit der erneuten

Akkreditierung von einem weiterbildenden auf einen konsekutiven Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern umgestellt.

Im aktuellen Akkreditierungsverfahren 2020 soll der derzeit vierjährige Bachelorstudiengang durch eine dreijährige Variante abgelöst und die Regelstudienzeit auf sechs Semester reduziert werden. Gleichzeitig wird der zeitliche Umfang des derzeitigen Masterstudiengangs von zwei auf vier Semester erhöht und darüber hinaus in einer Teilzeitvariante in acht Semestern angeboten (siehe Antrag 3.2.1).

Die Bachelor- und Masterurkunde und das Bachelor- und Masterzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (siehe Anlage 05|5).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Bachelor- und der Masterstudiengang „Bildende Kunst“ der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, im Folgenden HfK genannt, ist sowohl in einer Vollzeit- als auch in einer Teilzeitvariante studierbar. Der Bachelorstudiengang soll die künstlerischen Fähigkeiten der Studierenden ausbilden und die handwerklich-technischen sowie die wissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, um die Studierenden so auf eine künstlerische Laufbahn mit individueller Ausrichtung vorzubereiten. Die Studierenden werden befähigt eine künstlerische Konzeption zu entwickeln, zu visualisieren und darüber hinaus ein künstlerisches Projekt sinnvoll im örtlichen Bezug zu präsentieren (siehe Antrag 1.3.2). Im Zentrum der zu vermittelnden Kompetenzen stehen dabei allgemein bildhauerische, malerische, fotografische und digitale Fertigkeiten sowie Gestaltungskompetenzen und die Entfaltung einer originären Bildsprache. Studierende kennen grundlegende Inhalte der digitalen Bildbearbeitung und erlangen Fähigkeiten zum Einsatz von elektronischen Medien (siehe Modulhandbuch BFA BK Anlage 02). Die Hochschule führt eine detaillierte Auflistung der Kompetenzen im Antrag unter Abschnitt 1.3.3 auf.

Der anschließende Masterstudiengang „Bildende Kunst“ der HfK befähigt Studierende ein überzeugendes künstlerisches Werk im nationalen und oder internationalen Kontext zu erstellen. Dabei erlernen Studierende die Fähigkeit einer selbstständigen, sachverständigen, originellen und kontextbewussten Erarbeitung (siehe Antrag 1.3.2). Der Masterstudiengang fokussiert die Vertiefung und Spezialisierung der vorangegangenen künstlerischen Kompetenzen sowie den

individuellen Umgang mit künstlerischen Mitteln. Das Studium fördert den professionellen Umgang mit heterogenen Gruppen von Menschen sowie die Fähigkeit künstlerische und sozialkünstlerische Anliegen gut und verständlich darstellen zu können (siehe Antrag 1.3.3). Die Hochschule führt eine detaillierte Auflistung der Kompetenzen im Antrag unter Abschnitt 1.3.3 auf.

Der interdisziplinäre Ansatz des Bachelor- und des Masterstudiengangs ermöglicht Studierenden durch das Lehrangebot des Studium Generale sich zusätzlich für Berufe im Coaching in Unternehmen, Tätigkeiten in Galerien und Museen, Dozententätigkeiten sowie für die künstlerische Mitarbeit zu qualifizieren (siehe Antrag 1.4.1). Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang eine im September 2019 durchgeführte Absolvent*innen-Befragung in Anlage O auf, die Anhaltspunkte zu den tatsächlich ausgeübten Berufen gibt.

Der Arbeitsmarkt zeichnet sich für freischaffende Künstlerinnen und Künstler durch seine Heterogenität aus. Die HfK verweist auf die breite handwerklich-künstlerische Ausbildung der Bachelorabsolvierenden und die Möglichkeit, „das gesamte Spektrum des Kunstmarktes zu bespielen“. Die Masterabsolvierenden zeichnen sich durch ihre erworbenen Spezialisierungen aus und haben diesbezüglich „tiefergehende Einblicke in die Realitäten des Kunst- und Kulturmanagements“ (siehe Antrag 1.4.2).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Bachelorstudiengang 13 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind in der Vollzeitvariante insgesamt 29-31 CP vorgesehen. Dabei werden im ersten Semester 29 CP, im zweiten Semester 31 CP sowie in den vier darauffolgenden Semestern jeweils 30 CP erworben. Jedes Modul wird innerhalb von einem bis vier Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind durch das Pflichtmodul BA BK 09 Praktikum gegeben. Darüber hinaus können Studierende ab dem dritten Semester ein Auslandssemester in Anspruch nehmen. Seit dem Wintersemester 2018/2019 wird der Bachelorstudiengang auch als strukturelle Teilzeitvariante in einem Umfang von 16-20 CP pro Semester (34-38 CP pro Studienjahr) angeboten (siehe Studienverlaufspläne Anlage 03.1). Dabei erwerben die Studierenden pro Semester 18 CP mit Ausnahme des achten Semesters 16 CP und das abschließende zehnte Semester mit 20 CP. Die Hochschule gibt an, dass die Modulstruktur sowohl in der Voll- als auch Teilzeitvariante erhalten bleibt und die Module in der Teilzeitvariante in gestreckter Form studiert werden können (siehe Antrag 1.3.4).

Ergänzend dazu siehe § 4 der Studien- und Prüfungsordnung in Anlage 04 des Bachelorstudiengangs.

Für den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ sind elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind in der Vollzeitvariante insgesamt 30 CP vorgesehen. Jedes Modul wird innerhalb von ein bis vier Semestern abgeschlossen. Mit dem laufenden Akkreditierungsverfahren ist die Einführung einer strukturellen Teilzeitvariante des Masterstudiengangs geplant. In diesem Fall sind 13-18 CP pro Semester (28-31 CP pro Studienjahr) vorgesehen (siehe Studienverlaufspläne in Anlage 3). Dabei erwerben die Studierenden im ersten Semester 13 CP. Im darauffolgenden zweiten, dritten und vierten Semester jeweils 15 CP. Im fünften Semester 16 CP und im anschließenden sechsten Semester 15 CP. Das siebte Semester enthält 13 CP und das abschließende achte Semester 18 CP. Ergänzend dazu siehe § 4 der Studien- und Prüfungsordnung in Anlage 4 des Masterstudiengangs.

Der Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ der HfK sind modular aufgebaut. Für beide Studiengänge gibt die Hochschule an, „dass Studienaufenthalte an anderen Hochschulen, projektbezogene Auslandsaufenthalte, sowie Praxisphasen in den Studienverlauf eingebunden werden können“ (Antrag 1.2.1).

Der Bachelorstudiengang bietet Studierenden ab dem ersten Semester die Wahl zwischen zwei Studienschwerpunkten: „Bildhauerei/ Installation/ Digitale Medien“ und „Malerei/ Fotografie/ Digitale Medien“ mit sieben schwerpunktbezogenen Modulen mit einem Umfang von 126 CP. Dazu zählen BK BA 01 „Basis I“, BK BA 02 „Basis II“, BK BA EP „Ergänzungs-Pflicht“, BK BA 03 „Aufbau I“ und BK BA 04 „Aufbau II“ und BK BA 05 „Vertiefung“ sowie die jeweiligen BK BA 12 „Bachelor-Abschluss-Module“.

Darüber hinaus gibt es sechs schwerpunktübergreifende Module mit einem Umfang von 54 CP: BK BA 06 „Ästhetik“, BK BA 07 „Künstlerische Übungen“, BK BA 08 „Open Space“ sowie BK BA 09 „Praktikum“, BK BA 10 „Studium Generale I“ und BK BA 11 „Studium Generale II“ (siehe Antrag 1.2.1).

Folgende Module werden in der Voll- und Teilzeitvariante angeboten:

<p style="text-align: center;">Bachelor Bildende Kunst Studienschwerpunkt Bildhauerei/ Installation/ Digitale Medien</p>
--

Nr.	Modulbezeichnung	Sem. VZ Variante	Sem. TZ Variante	CP
BK BA 01 BH	Basis I	1	1-2	18
BK BA 02 BH	Basis II	2	3-4	18
BK BA EP BH	Ergänzung/ Pflicht	1- 4	1-4	16
BK BA 03 BH	Aufbau I	3	5-6	18
BK BA 04 BH	Aufbau II	4	7-8	18
BK BA 05 BH	Vertiefung	5	9	18
BK BA 12 BH	Bachelor-Abschluss-Modul	6	10	20
Bachelor Bildende Kunst Studienschwerpunkt Malerei/ Fotografie/ Digitale Medien				
Nr.	Modulbezeichnung	Sem. VZ Variante	Sem. TZ Variante	CP
BK BA 01 ML	Basis I	1	1-2	18
BK BA 02 ML	Basis II	2	3-4	18
BK BA EP ML	Ergänzung/ Pflicht	1- 4	1-4	16
BK BA 03 ML	Aufbau I	3	5-6	18
BK BA 04 ML	Aufbau II	4	7-8	18
BK BA 05 ML	Vertiefung	5	9	18
BK BA 12 ML	Bachelor-Abschluss-Modul	6	10	20
Übergreifende Module und Veranstaltungen				
BK BA 06	Ästhetik	2-6	3; 5; 7	3
BK BA 07	Künstlerische Übung	2-5	4-5; 7-8	18
BK BA 08	Open Space	2-6	2-3; 7-8	7
BK BA 09	Praktikum (4 Wochen)	2-6	6	8
BK BA 10	Studium Generale I	1-3	1-3	9
BK BA 11	Studium Generale II	4-6	4-8	9
Gesamt		6	10	180

Tabelle 2: Modulübersicht

Die elf Module des Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ gliedern sich in drei Pflichtmodule aus dem Bereich der künstlerischen Praxis: BK MA 01

„Künstlerische Praxis I“, BK MA 02 „Künstlerische Praxis II“ und BK MA 03 „Künstlerische Praxis – Vertiefung“ sowie je ein Pflichtmodul zu BK MA 04 „Master – Kolloquium“, BK MA 05 „Professionalisierung I – Kunst- und Kulturmanagement“, BK MA 06 „Professionalisierung II – Ausstellungsprojekt“, BK MA 07 „Kunst im Kontext“, BK MA 08 „Künstlerische Übung“. Es folgen zwei Pflichtmodule BK MA 09 „Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule I“ und BK MA 10 „Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule II“ und schließlich das Pflichtmodul BK MA 11 „Master-Abschluss-Modul“ (siehe Antrag 1.2.1). Die Hochschule verweist bei der CP-Vergabe in Modul BK MA 06 „Professionalisierung II – Ausstellungsprojekt“ darauf, dass der geringe Umfang (zwei CP) absichtlich gewählt wurde. Die Begründung lässt sich laut Hochschule in der Betrachtung beider Professionalisierungsmodule finden. Beide Module beinhalten „deutlich voneinander abweichende Inhalte so dass eine Verteilung der Inhalte auf zwei Module sinnvoll ist“ und darüber hinaus ergibt sich durch die „unterschiedlichen inhaltlichen Anforderungen“ die Vergabe der CP (Antrag 1.2.1).

Master Bildende Kunst				
Nr.	Modulbezeichnung	Sem. VZ Variante	Sem. TZ Variante	CP
BK MA 01	Künstlerische Praxis I	1	2	15
BK MA 02	Künstlerische Praxis II	2	4	15
BK MA 03	Künstlerische Praxis – Vertiefung	3	6	15
BK MA 04	Master – Kolloquium	1-4	1; 3; 5; 7	4
BK MA 05	Professionalisierung I – Kunst- und Kulturmanagement	1-4	1; 3; 5; 7	6
BK MA 06	Professionalisierung II – Ausstellungsprojekt	1-4	5	2
BK MA 07	Kunst im Kontext	2-4	3; 5; 7	18
BK MA 08	Künstlerische Übung	1-2	1; 3	9
BK MA 09	Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule I	1-2	1; 3	9
BK MA 10	Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule II	3-4	5; 7	9
BK MA 11	Master-Abschluss-Modul	4	8	18

Gesamt	4	8	120
---------------	----------	----------	------------

Im Modulhandbuch in Anlage O2|2 werden die Modultitel und -art, die Modulverantwortlichen, die Qualifikationsstufe sowie die Dauer und Häufigkeit und die Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls genannt. Es werden Angaben zu den Inhalten des jeweiligen Moduls, zu den Qualifikationszielen und zu dem angestrebten Kompetenzerwerb sowie zu der Verwendbarkeit gemacht. Darüber hinaus werden der Workload, die Kontaktzeit und das Selbststudium ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden ECTS, die Lernformen und die jeweilige Prüfungsform sowie Empfehlungen für fachbezogene Grundlagenliteratur. In Anlage N liefert die Hochschule zusätzlich einen Überblick über die Wochenstruktur.

Im Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ sind zehn studiengangsspezifische Module im Umfang von 156 CP und drei Module anderer Studiengänge im Umfang von 25 CP (BK BA 08 „Open Space“, BK BA 10 „Studium Generale I“ und BK BA 11 „Studium Generale II“) vorgesehen (siehe Antrag 1.2.2). Die grundlegende Struktur des Studiengangs baut auf künstlerischen Basis- und Aufbau-Modulen auf. Wobei die Basismodule je nach gewähltem Schwerpunkt Bildhauerei/ Installation/ Digitale Medien oder Malerei/ Fotografie/ Digitale Medien den Fokus auf das Erlernen von handwerklichen Grundlagen in den künstlerischen Disziplinen legen. Die Aufbau- bzw. Vertiefungsmodule sorgen dagegen für eine Individualisierung der Studierenden hinsichtlich ästhetischer Fragestellungen innerhalb des künstlerischen Gestaltungsprozesses. Das Modul BK BA 06 „Ästhetik“ deckt durch Seminare, Vorträge und Exkursionen ergänzende Bereiche des Studiums ab. Unabhängig vom Studienschwerpunkt können Veranstaltungen aus den Modulen BK BA 07 „Künstlerischer Übung“ und BK BA 08 „Open Space“ gewählt werden. Die Module BK BA 10 und 11 des „Studium Generale“ gewährleisten die Vermittlung von Fachkompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. Die beiden Module sind Pflichtmodule, die die Studierenden absolvieren müssen. Das Modul BK BA 10 „Studium Generale I – Philosophie und ästhetische Bildung“ beinhaltet die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten als Pflichtveranstaltung. Der Leitfaden des Studium Generale für Bildende Kunst, in dem die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten als verpflichtend festgehalten wird, wird als Anlage 09 beigelegt (siehe AoF Antwort 1).

Das vorgesehene Praktikum im Modul BK BA 09 soll ergänzend die Praxiserfahrung in einem künstlerischen oder kunstnahen Berufsumfeld ermöglichen. Mit dem Abschlussmodul BK BA 12, dem Bachelor-Abschluss-Modul, liefern die Studierenden den Nachweis ihrer erworbenen künstlerischen Fähigkeiten, indem sie ein individuelles Werk erstellen (siehe Antrag 1.3.4).

Im Masterstudiengang werden neun studiengangspezifische Module mit 102 CP und weitere 18 CP aus zwei Modulen anderer Studiengänge angeboten (BK MA 09 „Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule I“ und BK MA 10 „Ergänzungsfach aus dem Kontext der Hochschule II“) (siehe Antrag 1.2.2). Der an das grundständige Bachelorstudium anschließende Masterstudiengang gewährleistet eine künstlerische Individualisierung und Vertiefung der Studierenden. Dabei sorgt der inhaltliche Aufbau der künstlerischen Praxismodule BK MA 01 „künstlerische Praxis I“, BK MA 02 „künstlerische Praxis II“ und BK MA 03 „künstlerische Praxis – Vertiefung“ für einen kontinuierlichen Fortschritt in der Bearbeitung des Master-Projektes. Über das Studium hinweg werden die Studierenden durch das Modul BK BA 04 „Master-Kolloquium“ begleitet (siehe Antrag 1.3.4). Die Qualifikationsziele des Masterkolloquiums besagen, dass die Studierenden nach Absolvierung des Masterkolloquiums „ihre eigene künstlerische Arbeit im zeitgenössischen Kunstdiskurs verorten und reflektieren können und ihre eigene künstlerische Arbeit im Kolloquium darstellen und adäquat präsentieren können“. In der inhaltlichen Verwendung ist der Begriff „eigene künstlerische Arbeit“ etwas weiter gefasst als der Inhalt des „Master-Projektes“. Die „eigene künstlerische Arbeit“ wird allerdings innerhalb des Kolloquiums anhand des „Master-Projektes“ diskutiert. Dies auch schon im ersten Semester mit der Vorstellung und Diskussion der individuellen Projektideen im Kolloquium. Im Verlauf des Studiums werden die Inhalte des „Master-Projektes“ unter anderem im Master-Kolloquium regelmäßig wieder aufgegriffen und dadurch mit Blick auf den Abschluss weiterentwickelt und vertieft (siehe AoF Antwort 1).

Anforderungen einer freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit werden innerhalb der Professionalisierungsmodule Professionalisierung I Kunst- und Kulturmanagement sowie Professionalisierung II Ausstellungsprojekt thematisiert (siehe Antrag 1.3.4). Die HfK ist für sämtliche Teile des Curriculums selbst verantwortlich (siehe Antrag 1.2.2).

Das didaktische Konzept der HfK zeichnet sich sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang der „Bildenden Kunst“ durch seinen künstlerischen

Praxisschwerpunkt aus (Atelierpraxis, Projektpraxis und Selbstlernphasen). Zu den Lehrmethoden gehören in diesem Zusammenhang Übungen, themen- und technikorientierte Workshops, Theorie- und Praxisseminare, Vorlesungen, Kolloquien und Einzelkorrekturen (siehe Antrage 1.2.4).

Beide Studiengänge sind Präsenzstudiengänge und verzichten auf die Einbeziehung von Fernstudienanteilen. Elektronische und mediale Lehr- und Lernformen bietet die zentrale E-Learning Plattform „Moodle“. Die Plattform ermöglicht es den Studierenden allgemeine Informationen zum Studium zu erhalten und auf studiengangsspezifische Lernbereiche sowie auf Seminarmaterialien zuzugreifen und diese eigenverantwortlich zu verwalten (siehe Antrag 1.2.5).

Innerhalb des Bachelorstudiengangs „Bildende Kunst“ wird der Praxisbezug durch künstlerische Projekte mit berufsqualifizierender Funktion hergestellt. Die Studierenden lernen dabei außerhalb der Hochschule Ausstellungsräume zu finden und Ausstellungen und Vernissagen zu organisieren. Eine detaillierte Auflistung der Praxisinhalte liefert die Hochschule im Antrag 1.2.6. Daran angeschlossen ist ein Praktikum während des Bachelorstudienverlaufs explizit vorgesehen (Modul BK BA 09 – Praktikum). Die Projekte und Praktika werden durch die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches begleitet und betreut.

Im Masterstudiengang sind dagegen keine ausgewiesenen Praktikumsphasen vorgesehen. Der Praxisbezug wird durch die Module des Studiengangs gewährleistet: Professionalisierung I – Kunst- und Kulturmanagement, Professionalisierung II – Ausstellungsprojekt, Masterkolloquium, Ergänzungsfach I und II (siehe Antrag 1.2.6).

Die Unterrichtssprache im Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ ist grundsätzlich Deutsch. Die Studierenden können in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsverantwortlichen eine Prüfungsleistung auch in einer anderen Sprache erbringen (§ 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und § 13 Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anlage 04|4). Internationale Aspekte werden durch Gastaufenthalte internationaler Künstlerinnen und Künstler an der HfK, durch Exkursionen, fachlichen Austausch mit internationalen Partnerhochschulen und projektbezogenen internationalen Kooperationen gewährleistet. Studierende können darüber hinaus einen Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch nehmen (siehe Antrag 1.2.8). Dabei ist ein reguläres Auslandsstudium, im Sinne eines festen Auslandssemesters, nicht vorgesehen. Dennoch bietet sich Studierenden die Möglichkeit, nach

Absprache, im Ausland zu studieren. Dabei verzeichnet die Hochschule 38 Austauschabkommen. Die Hochschule nimmt am Erasmus-Programm der Europäischen Union teil, das studieninterne Auslandsaufenthalte fördert. Darüber hinaus werden „PROMOS-Stipendien“ ausgeschrieben, die außereuropäische Auslandsaufenthalte durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst „DAAD“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung- und Wissenschaft (BMBWF) fördern (siehe Antrag 1.2.9.). Dazu reicht die Hochschule unter Anlage L ihre Internationalisierungsstrategie ein.

Innerhalb der Studiengänge erfolgt die Integration von Forschung in Form von künstlerischen Projekten. So führen alle Professorinnen und Professoren des Fachgebiets und der beteiligten Fachbereiche sowie alle weiteren künstlerischen Dozierenden regelmäßig Projekte durch, die auf innovative künstlerische Weiterentwicklungen abzielen und Studierende bewusst miteinbeziehen. Die Ergebnisse fließen direkt in den Inhalt und Aufbau der Lehrveranstaltungen ein (siehe Antrag 1.2.7). Die künstlerischen Projekte und künstlerischen Entwicklungsvorhaben des Fachbereichs Bildende Kunst sind in der programmspezifischen Anlage Q „Künstlerische Projekte und Künstlerische Entwicklungsvorhaben 2018/2019“ näher erläutert.

Die Module des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab (siehe Antrag 1.2.3). Die praktizierten Prüfungsformen bereiten auf die unterschiedlichen Situationen beruflicher Anforderungen an Künstlerinnen und Künstler vor: Werkkonzeption und -realisation, Werkpräsentation und Dokumentation, kuratorische Praxis, Konzept- und Projektgestaltung sowie Projektpräsentation (siehe Antrag 1.2.4). Die Studierenden haben die Möglichkeit über das virtuelle Prüfungsamt „FlexNow“ ihre Prüfungen an- und abzumelden, Prüfungsergebnisse einzusehen und Leistungsnachweise auszudrucken. Wann die Prüfungen stattfinden, richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsform. Zu Beginn jedes Semesters wird ein vorläufiger Prüfungsterminplan bekannt gegeben, der mit vier Wochen Vorlauf konkretisiert wird (siehe Antrag 1.2.3). Die Prüfungsformen sind in § 14 für den Bachelorstudiengang und in § 15 für den Masterstudiengang der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 04|4) definiert und im Modulhandbuch jedem Modul zugeordnet. Im Bachelorstudiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten im Kolloquium (PKA), Arbeitsmappe (AM), Fotodokumentation (F-Dok), Dokumentation (Dok), Referat/schriftliche Ausarbeitung (Ref), erfolgreiche Teilnahme/ Studiennachweis

(TN), Bericht/Nachweis (Ber. / Nachw.) und in den Modulen des Studium Generale (BK BA 10 und 11) eine Auswahl zwischen Kolloquium, Klausur, Hausarbeit oder Portfolio (StuGe). Die vier Module BK BA 10 und 11 (Studium Generale) sowie BK BA 04 (Aufbau II) und BK BA 12 (Bachelor-Abschluss-Modul) werden benotet. Da die Bearbeitung der Bachelorarbeit den Umfang der jeweiligen freien Arbeit in den kunstpraktischen Modulen mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen übersteigt, ist, laut HfK, eine Bewertung mit 20 ECTS-Punkten angemessen. Im Übrigen ergibt sich folgende Staffelung der für die im Abschluss-Modul vorgesehenen 20 ECTS-Punkte: Künstlerisches Werk und Präsentation (17 ECTS), Kolloquium (mündliche Prüfung) zum künstlerischen Werk (1 ECTS), Künstlerische Dokumentation (2 ECTS) (siehe AoF 2). Alle weiteren studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Im Masterstudiengang sind vier verschiedene Prüfungsformen vorgesehen (siehe Studienverlaufsplan Anlage 3). Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten im Kolloquium (PKA), Dokumentation benotet (Dok bn), erfolgreiche Teilnahme/ Studiennachweis (TN) und die Masterarbeit im Modul BK MA 11 Werk/Ausstellung, mündliche Prüfung und Dokumentation (siehe Studienverlaufsplan Anlage X). Es werden vier der elf Module benotet: BK MA 01, BK MA 02, BK MA 03 sowie das Master-Abschluss-Modul BK MA 11. Alle weiteren studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (siehe Anlage 4 Studien- und Prüfungsordnung § 15).

Im Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ können studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie die Bachelor- und Master-Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfungen ist gemäß §§ 16 bis 18 der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor- und §§ 17 bis 19 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich (vgl. Anlage 04|4).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ geregelt (vgl. Anlage 04|4).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und in § 12 für den Masterstudiengang gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt

(siehe Antrag 1.5.3). Die genannten Paragraphen regeln ebenfalls die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen (siehe Antrag 1.5.4).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 19 des Bachelor- und in § 20 des Masterstudiengangs in Anlage 04|4.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ an der HfK werden die Allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung sowie eine künstlerische Eignungsprüfung vorausgesetzt. Der Zugang beruflich Qualifizierter ist entsprechend dem Landesrecht geregelt. In Einzelfällen wird eine Hochschulzugangsberechtigung nicht vorausgesetzt, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung vorliegt. Sprachnachweis für ausländisch Studierende ist das Sprachniveau B2 (verstehen der Kernaussagen von anspruchsvollen Texten zu abstrakten Sachverhalten oder Fachtexten aus einem bestimmten Bereich) und in Ausnahmefällen das Sprachniveau A2 (einfacher sprachlicher Austausch in alltäglichen Situationen) verbunden mit einer Anmeldung zur Sprachschule (siehe Antrag 1.5.1).

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium an der HfK ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums mit Abschluss Bachelor of Fine Arts oder ein vergleichbarer Abschluss wie z.B. ein Akademiebrief einer Kunsthochschule/Kunstakademie oder ein Kunst-Diplom. Darüber hinaus besteht für Studierende, die ein Hochschulstudium in einem künstlerischen angewandten Bereich wie Design, Kunsttherapie, Lehramt Kunst oder ähnliches nachweisen können, die Möglichkeit eine Zulassung zum Masterstudium zu erhalten. Dabei muss das vorangegangene Bachelorstudium mindestens drei Jahre dauern bzw. 180 CP umfassen und einen Anteil von 110 CP im Bereich Kunstpraxis aufweisen. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Nachqualifizierung. Das Masterstudium setzt wie das Bachelorstudium eine künstlerische Begabung voraus. Der Nachweis dieser Begabung wird durch ein Aufnahmegespräch erbracht, für das Bewerberinnen und Bewerber eine ausgearbeitete künstlerische Projektskizze mit einer zehn bis fünfzehnseitigen Dokumentation sowie eine Dokumentation des künstlerischen Werdegangs vorlegen müssen (siehe Antrag 1.5.1).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen für den Bachelor- und für den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (siehe Antrag 1.5.1). Ergänzend dazu liefert die Hochschule die Immatrikulationsordnung (Anlage H) sowie die Feststellungsordnung (Anlage I). Die geforderte Eingangsqualifikation entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben für den Zugang zu einem grundständigen Bachelorstudium sowie ein anschließendes Masterstudium und sichert die allgemeine Studierfähigkeit der Studierenden. Zur Begründung der Eingangsqualifikation in Relation zum angestrebten Bildungsziel gibt die Hochschule Folgendes an: „Mit den weiteren im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigten Leistungs- und Motivationskriterien soll die möglichst weitgehende Kongruenz persönlicher Lernziele der Studierenden mit den Ausbildungszielen des Studiengangs sichergestellt werden“ (Antrag 1.5.5).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Zur Verdeutlichung der Ausstattung des Bachelorstudiengangs mit hauptamtlichem Lehrpersonal hat die Hochschule eine studiengangbezogene Lehrverflechtungsmatrix (Anlage S), Kurzlebensläufe der Lehrenden (Anlage T) sowie eine Berufsordnung (Anlage F) eingereicht. Die Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden beschreibt Titel/Qualifikation der Lehrenden, Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt sowie Lehrermäßigung und Sonstiges, wie die Betreuung von Abschlussarbeiten. Des Weiteren werden Module, in denen gelehrt wird, sowie die Lehrverpflichtung im vorliegenden Studiengang und in weiteren Studiengängen angezeigt.

Der Hochschule zufolge benötigt der Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ eine Lehrleistung von 153 SWS pro Semester (306 SWS pro Jahr) bei einer Vollausslastung durch drei Jahrgangskohorten (siehe Antrag 2.1.1). Dieser Anforderung wird u.a. durch 156 SWS der zur Verfügung stehenden Lehrleistung mit 51,92 % hauptberuflicher professoraler Lehre entsprochen. Des Weiteren zählen zur personellen Ausstattung 15 Lehrbeauftragte mit einer Lehrleistung von insgesamt 51 SWS (32,69 % der gesamten Lehrleistung) sowie zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei künstlerische Mitarbeiterinnen mit einem Lehrumfang von 15,38 % der Gesamtlehre. Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung beträgt 34,81 (Quotient Studierende / VZÄ Professuren) (siehe Antrag 2.1.1).

Für den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ gibt die Hochschule eine benötigte Lehrleistung von 51,5 SWS pro Semester (103 SWS pro Jahr) bei Vollausslastung durch drei Jahrgangskohorten an. Zur Verfügung stehen 56 SWS. Davon werden 60,71 % durch hauptberufliche professorale Lehre abgedeckt. Darüber hinaus wird die Lehrleistung durch 10 Lehrbeauftragte im Umfang von 16 SWS (28,57 % der gesamten Lehrleistung) und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei künstlerische Mitarbeiterinnen im Umfang von 10,71 % ergänzt. Die Betreuungsrelation bei Vollausslastung beträgt 24,11 (Quotient Studierende / VZÄ Professuren) (siehe Antrag 2.1.1).

Im Rahmen von Symposien bietet die Hochschule ihren Lehrenden Weiterbildungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können Lehrende zu reduzierten Kosten über das Weiterbildungsinstitut „Alanus Werkhaus“ eine Auswahl an Weiterbildungsmaßnahmen nutzen. Tagungsgebühren von externen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops etc.), Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und sonstige Spesen werden von der Hochschule übernommen. Ferner ist eine Kooperation mit dem „Netzwerk Hochschuldidaktik NRW“ eingeleitet worden. Mitarbeitenden aus der Verwaltung werden ebenfalls Weiterbildungsmaßnahmen angeboten (siehe 2.1.3).

Weiteres Personal führt die Hochschule für folgende Bereiche auf: Studienverwaltung und -beratung mit fünf Mitarbeiterinnen (3,3 VZÄ), Servicebüros der Studiengänge mit zwei Mitarbeiterinnen (1,5 VZÄ), zwei Mitarbeiterinnen in Vollzeit im Prüfungsamt, das International Office (1 VZÄ) sowie die Studienfinanzierung (0,5 VZÄ) und Qualitätssicherung (1 VZÄ) (siehe Antrag 2.2.1).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Hochschule liefert in ihren Anlagen sowohl die Aufschlüsselung zur Ausstattung des Bachelor- als auch die Aufschlüsselung zur Ausstattung des Masterstudiengangs in Anlage O6|6 sowie die Raumverteilung in Anlage R. Eine genaue Auflistung der Räumlichkeiten, mit Angaben zur Personenfassung und Quadratmeterzahl findet sich im Antrag unter Abschnitt 2.3.1. Die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Bildende Kunst finden zum Großteil auf dem Campus I (Johannishof) und in einigen angemieteten Räumen im Ortskern von Alfter statt. Allen Studierenden des Fachbereichs steht ein eigener Atelierarbeitsplatz zur Verfügung, der durchgängig zugänglich ist. Ergänzend dazu können

Seminarräume verschiedener Fachbereiche zeitweise genutzt werden (siehe Antrag 2.3.1).

Die HfK verfügt über zwei vollausgebaute Bibliotheken mit den Standorten Alfter und Mannheim. Beide Bestände können von den Studierenden gleichwertig genutzt werden. Die Recherche in den Bibliothekskatalogen ist jederzeit online möglich. Die Bestellung der benötigten Medien am jeweils anderen Standort erfolgt durch direkte Anfrage und anschließender Zusendung. Die Bibliothek der Hochschule in Alfter ist seit September 2009 auf dem Campus II angesiedelt. Es handelt sich um eine Arbeits- und Forschungsbibliothek für Studierende, Dozierende und Mitarbeitende. Der Literaturbestand wird kontinuierlich aufgebaut. Er umfasst derzeit 30.407 (Stand 02.03.21) Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Non-Book-Medien) (Antrag 2.3.2). Im Literaturbestand ist folgende studiengangsrelevante Literatur enthalten: Buchbestand Kunst: 3.520, Buchbestand Technik: 715 (teilweise für Bildende Kunst relevante Literatur bzgl. Fotografie, Kamera etc.), E-Books Kunst: zwei, AV-Medien Kunst und Technik: 132 und Zeitschriften Kunst: 36.

Studierende können über das Recherche-Tool OPAC in den Katalogen der Hochschule sowie weiterer umliegender wissenschaftlicher bzw. öffentlicher Bibliotheken sowie in den Bibliotheksverbänden in ganz Deutschland recherchieren. Ein Fernleihsystem ist an der Hochschule etabliert. Über die Digitale Bibliothek (DigiBib) können die Studierenden nach Literatur suchen und Bestellungen bzw. Vormerkungen vornehmen. Die Hochschule kooperiert mit der Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, wodurch es den Studierenden möglich ist, die Bibliotheken an den Standorten Bonn, Rheinbach und Sankt Augustin umfassend und kostenlos zu nutzen. Auf dem gesamten Campus kann auf das WLAN zugegriffen werden. Ergänzend dazu ist die Hochschule mit einem PC-Pool mit 50 Arbeitsplätzen ausgestattet (siehe Antrag 2.3.3). Die Studierenden können eine Medienwerkstatt nutzen, die in der Regel von 09:00 bis 21:00 Uhr täglich geöffnet ist. Dort stehen ihnen unter anderem 20 Mac-Arbeitsplätze, 28 Spiegelreflexkameras und 15 Videokameras zur Verfügung. Eine detaillierte Auflistung der Materialien liefert die Hochschule im Antrag 2.3.3.

Das Budget des Fachbereiches für 2019 beinhaltet zu etwa 15 % Mittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel setzen sich derzeit hauptsächlich aus Studiengebühren sowie aus

Zuwendungen der Software AG-Stiftung zusammen, die seit einiger Zeit Hauptförderer der Hochschule ist (siehe Antrag 2.3.5).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Der Evaluationsansatz der HfK berücksichtigt die unterschiedlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Dabei regelt die Evaluationsordnung in Anlage E das Qualitätssicherungskonzept. Darüber hinaus liefert die Hochschule in Anlage P einen Evaluationsbericht sowie Entwicklungsvorhaben in Anlage Q. Evaluiert werden: Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Studienerfolge und Verwaltungsprozesse. Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung der Evaluationsverfahren. Dabei trägt die für Qualitätssicherung und Evaluation zuständige Prorektorin die Verantwortung für die Durchführung der Evaluationsverfahren. Die Evaluationskommission der HfK setzt sich, neben der Prorektorin, aus den Evaluationsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche zusammen (siehe Antrag 1.6.1). Die Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche werden aus den hauptberuflichen Professuren gewählt (siehe Antrag 1.6.2). Die Kommission ist für die Verarbeitung der Evaluationsergebnisse verantwortlich und tagt in regelmäßigen Abständen. Dabei wird durch den kontinuierlichen Austausch zur Qualitätssicherung zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen die Angemessenheit der eingesetzten Methoden gewährleistet. Die Evaluationsbeauftragten sind für die ordnungsgemäße Evaluationsdurchführung sowie die Umsetzung von möglichen qualitätsverbessernden Maßnahmen in ihrem Fachbereich verantwortlich (siehe Antrag 1.6.2). In diesem Zusammenhang erstellen die Evaluationsverantwortlichen einmal jährlich einen Evaluationsbericht (siehe Antrag 1.6.2). Die Betreuung der Qualitätssicherung sowie die Kommunikation qualitätsrelevanter Themen wird von den Akkreditierungsbeauftragten übernommen (siehe Antrag 1.6.1). Im Rahmen der externen Evaluation werden Absolvierende der HfK in einem mehrjährigen Turnus befragt. Dabei werden die Zufriedenheit mit dem Studium, der berufliche Weg und die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen in der gegenwärtigen Tätigkeit abgefragt. Die letzte Befragung der Absolvierenden hat im Herbst 2018 stattgefunden (siehe Antrag 1.6.2). Im Herbst 2019 wurde durch den Fachbereich Bildende Kunst eine zusätzliche Befragung mit ergänzenden Fragen, die speziell die Studiengänge des Fachbereichs Bildende Kunst betreffen, durchgeführt. 41 Antworten sind in die Befragungsergebnisse von 2019 eingeflossen. 92 % der Absolvierenden sind mit dem Studium der Bildenden Kunst an der HfK und 87,8 % mit Aufbau und Struktur des

Studiums zufrieden. Die Ergebnisse dieser Befragung sind als Anlage O dem Antrag beigelegt.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen der Bildenden Kunst basiert auf drei separaten Fragebögen, jeweils zu den Themengebieten Atelierarbeit, Workshops sowie theoretische Veranstaltungen (Ästhetik) (siehe Antrag 1.6.3). Die Fragebögen sind in Anlage A, B und C aufgeführt.

Ergänzend dazu führt die Hochschule am Ende jedes Semesters qualitative Feedbackgespräche in Form von Einzelgesprächen, gemeinsamen Rundgängen und kursinternen Reflexionsgesprächen durch. Die gewonnenen Rückmeldungen der Studierenden werden im Professorium durch die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren diskutiert und reflektiert. Im Fokus stehen dabei die Arbeitsbelastung, die Leistbarkeit von Studieninhalten, die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsergebnisse in ihrer Gesamtheit, die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehrmethodik und Didaktik und die Erreichbarkeit von Lernzielen (siehe Antrag 1.6.3).

Um die Evaluationsergebnisse zu verarbeiten und den Austausch zu fördern, folgt die Hochschule einer Konferenzstruktur. Dazu zählt unter anderem eine einmalig im Semester angelegte Fachbereichskonferenz zusammen mit Studierenden und Lehrenden. Inhaltlich werden Unterrichtsangebote und die Unterrichtsplanung im Hinblick auf die zu vermittelnden Kompetenzen diskutiert. Zugleich dient die Konferenz als Austausch über aktuelle Themen. Darüber hinaus gibt es regelmäßig unter Leitung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter durchgeführten Fachgruppengespräche.

Regelmäßige Konferenzen finden in diesem Zusammenhang sowohl im Studienschwerpunkt Malerei als auch im Studienschwerpunkt Bildhauerei statt. In diesen Konferenzen analysiert das Kollegium zusammen mit den Studierenden den Lehrbetrieb hinsichtlich der genannten Themen und widmet sich u.a. technischen Fragestellungen (siehe Antrag 1.6.3).

Die HfK führt in regelmäßigen Abständen hochschulweite Befragungen durch. Daran angeschlossen wird, gesondert durch Absolvierenden-Befragungen des Fachbereichs Bildende Kunst, die Evaluation der Praxisrelevanz der Studiengänge durchgeführt (siehe Antrag 1.6.4). Die Erfassung der studentischen Arbeitsbelastung wird durch die bereits erwähnte Absolvierenden-Befragung abgedeckt (siehe Antrag 1.6.5). Die Hochschule führt im Antrag unter Abschnitt

1.6.6 Statistiken ab 2014 bis einschließlich 2019 zu Studienplatzbewerbungen, Immatrikulationen, Studierenden sowie Absolvierenden auf, jeweils nach Semestern und Geschlecht aufgeschlüsselt.

Informationen zum Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (allg. Informationsbroschüre, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch etc.) sowie in mündlicher Form erhältlich. Darüber hinaus können Informationen über Hospitationen an Lehrveranstaltungen gewonnen werden, die mehrfach im Semester an Hospitationstagen angeboten werden (siehe Antrag 1.6.7).

Die HfK gewährleistet sowohl die Bratung von Studieninteressierten als auch die von Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung. Eine spezifische Beratung der einzelnen Studiengänge wird durch das jeweilige Sekretariat des Fachbereichs angeboten. Darüber hinaus werden fachspezifische Sprechstunden von allen studiengangrelevanten hauptberuflichen Lehrenden angeboten. Ergänzt wird das Betreuungsangebot durch die Möglichkeit eines persönlichen Mentorats. Neben den Betreuungsangeboten können sich Studieninteressierte am jährlich stattfindenden Studieninfotag an der HfK beraten lassen. Angehängen daran werden sowohl Studien- und mappenspezifische-Beratungen während der jährlichen im Frühjahr stattfindenden hochschulweiten Tagen der offenen Tür („Augen.Blick.Mal“) als auch während des durch den Fachbereich Bildende Kunst organisierten Sommer-Rundgangs (siehe Antrag 1.6.8.).

Die Hochschule gibt für die Konzeptionierung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen an, eine Gleichstellungsbeauftragte als Ansprechperson für alle Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit zur Verfügung zu stellen. „Bei Einstellungs-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die Anwendung leistungsbezogener Kriterien einer Diskriminierung entgegengewirkt“ (Antrag 1.6.9). Die Studien- und Prüfungsordnung sieht laut § 19 im Bachelor- und § 20 im Masterstudiengang vor, dass im Auswahlverfahren sowie in den Prüfungen bestehende Benachteiligungen bestimmter Bewerbergruppen, insbesondere Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, angemessen ausgleichend berücksichtigt werden (siehe Antrag 1.6.9).

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind laut Angaben der Hochschule den gesetzlichen Anforderungen entsprechend barrierefrei zugänglich. Die Hochschule gibt an, in Zukunft auftretende Fälle von Unterstützungsbedarf durch

individuelle, sachgerechte Maßnahmen im Sinne der Beteiligten zu lösen. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich unter § 19 des Bachelor- und unter § 20 des Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in Anlage 04|4 und im Aushang des Prüfungsamts. Die Dokumente sind jeweils in elektronischer und in Papierform zugänglich (siehe Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alfter wurde 1973 gegründet. Sie war zunächst eine freie Kunststudienstätte der musischen und bildenden Künste. Die staatliche Anerkennung der Hochschule erfolgte im Jahr 2002. Die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte im Mai 2010. Mit der 10-jährigen Akkreditierung erhielt die Hochschule das Promotionsrecht im Fachbereich Bildungswissenschaft. Der Untertitel der Alanus Hochschule gründet in der Verbindung der Kunst mit gesellschaftlichen Handlungsfeldern in Wirtschaft, Pädagogik, Architektur und den künstlerischen Therapien. Derzeit (Stand Juni 2020) sind, inklusive dem Standort Mannheim, ca. 1.824 Studierende in die Studiengänge der Hochschule eingeschrieben (siehe Antrag 3.1.1). Davon sind (Stand Dezember 2019) 141 Studierende im Bachelorstudiengang und 41 Studierende im Masterstudiengang eingeschrieben, und somit insgesamt 182 Studierende in der „Bildenden Kunst“ (siehe Antrag 3.2.1).

Informationen zur Hochschulordnung liefert die Hochschule in Anlage J, das Leitbild findet sich in Anlage K. Abgerundet werden die eingereichten Unterlagen durch Anlage M (Organigramme), Anlage 07|7 (Bewertungsberichte, Anlage u Gutachten) und Anlage V (Bericht Auflagenerfüllung).

Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule (siehe Antrag 3.1.1)

Fachbereich Bildende Kunst I 01

- Kunst-Pädagogik-Therapie (Bachelor of Arts)
- Bildende Kunst (Bachelor of Fine Arts, VZ und TZ)
- Bildende Kunst (Master of Fine Arts, VZ und TZ)

Fachbereich Darstellende Kunst I 02

Fachgebiet Eurythmie

- Eurythmie (Bachelor of Arts)
- Eurythmie (Master of Arts)

Fachgebiet Schauspiel

- performART (Bachelor of Arts, im Verfahren der Akkreditierung)
- Wirtschaft & Schauspiel (Bachelor of Arts, im Verfahren der Akkreditierung)

Fachbereich Architektur I 03

- Architektur (Bachelor of Arts)
- Architektur (Master of Arts)

Fachbereich Künstlerische Therapien I 04

- Kunsttherapie/Sozialkunst (Bachelor of Arts)
- Kunsttherapie (Master of Arts)

Fachbereich Bildungswissenschaft I 05

- Kindheitspädagogik (Bachelor of Arts)
- Pädagogik (Master of Arts)
- Pädagogische Praxisforschung (Master of Education, in Kooperation mit dem Rudolf Steiner University College Oslo)
- Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Doppelfach Kunst (Master of Education)
- Heilpädagogik: Entwicklung, Forschung, Leitung (Master of Arts)
- Waldorfpädagogik (Bachelor of Arts)
- Heilpädagogik (Bachelor of Arts)
- Waldorfpädagogik (Master of Arts)
- Studium Generale (studiengangs- und fachbereichsübergreifendes verpflichtendes Ergänzungsstudium für alle Studiengänge an der Alanus Hochschule)
- Philosophy, Arts and Social Entrepreneurship (Bachelor of Arts)

Fachbereich Wirtschaft I 06

- Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
- Nachhaltiges Wirtschaften (Bachelor of Arts)
- Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation (Bachelor of Arts)
- Betriebswirtschaftslehre (Master of Arts)

3 Gutachten

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Bildende Kunst“ (Bachelor of Fine Arts) (Voll- und Teilzeit, Präsenz) fand am 27.04.2021 an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ (Voll- und Teilzeit, Präsenz) statt. Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 in virtueller Form durchgeführt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Magdalena Eckes, abk - Staatliche Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart

Herr Prof. Dr. Tobias Loemke, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen

Frau Prof. Dr. Gabriele Schmid, Hochschule Ottersberg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Raphael Beil, Freischaffender Bildhauer

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Sciences

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur

studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.1 Eckdaten zum Studiengang

Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, Fachbereich Bildende Kunst, angebotene Studiengang „Bildende Kunst“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium und zehn Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.602 Stunden Präsenzstudium und 2.898 Stunden Selbststudium. Studierende haben die Möglichkeit zwischen den Schwerpunkten „Malerei, Fotografie und Digitale Medien“ und „Bildhauerei, Installation und Digitale Medien“ zu wählen. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie die Teilnahme an einer hochschuleigenen künstlerischen Eignungsprüfung. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009. Es werden Studiengebühren erhoben.

Masterstudiengang „Bildende Kunst“

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter, Fachbereich Bildende Kunst, angebotene Studiengang „Bildende Kunst“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium und acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 1.060 Stunden Präsenzstudium und 1.940 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums von mindestens drei Jahren, das mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ oder einem vergleichbaren künstlerischen Hochschulabschluss abgeschlossen wurde. Vergleichbare künstlerische Hochschulabschlüsse sind: Akademiebrief, Diplom Kunst. Hinzu kommt ein Studiengangs-Aufnahmegespräch, das von der Zulassungskommission durchgeführt wird. Zur Aufnahmeprüfung ist eine ausgearbeitete künstlerische Projektskizze (Erläuterung von zehn bis 15 Seiten in Text und Bild) sowie eine Dokumentation des künstlerischen Werdegangs mitzubringen. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009. Es werden Studiengebühren erhoben.

3.2 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 26.04.2021 zu einer virtuell durchgeführten Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende virtuelle Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 27.04.2021 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Bildende Kunst, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass hinreichend gute räumliche und sächliche Rahmenbedingungen vorhanden sind. Die Hochschule hat im Vorfeld Anschauungsmaterial in Form von Fotos und Videos zur Verfügung gestellt, um den Gutachtenden einen Eindruck über die räumliche und sächliche Ausstattung zu vermitteln.

3.2.1 Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ baut die künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden auf und vermittelt handwerkliche sowie wissenschaftliche Kompetenzen für eine individuelle Ausrichtung im zeitgenössischen Kunstgeschehen. Studierende werden durch das Studium auf eine individuelle künstlerische Laufbahn vorbereitet. Die Studierenden wählen während des Studiums zwischen den Schwerpunkten „Malerei, Fotografie und Digitale Medien“ und „Bildhauerei, Installation und Digitale Medien“. In diesem Zusammenhang erörtern die Gutachtenden zusammen im Gespräch mit der Hochschulleitung die Möglichkeiten der Hochschule, aufgrund der Hochschulgröße, Studierenden den Aufbau einer besonderen Lernbiographie zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Masterstudiengang der „Bildenden Kunst“. Das Masterstudium bildet Künstlerinnen und Künstler aus und bereitet sie unter anderem auf eine berufliche Selbstständigkeit vor. Das Studium bietet den Studierenden eine Vertiefung und Individualisierung des eigenen künstlerischen Profils und eine Auseinandersetzung mit Kunst und Kunstvermittlung in der Gesellschaft.

Die Gutachtenden merken im weiteren Gespräch die auffallend starke handwerkliche Orientierung des Bachelorstudiengangs an. Die Hochschule erläutert, dass diese Orientierung unter anderem auf Wunsch der Studierenden mit aufgenommen wurde und vorrangig den Schwerpunkt „Bildhauerei, Installation und Digitale Medien“ betrifft. Die materialorientierten Arbeiten mit Stein und Stahl erfordern ein gewisses Maß an Kenntnissen der Grundlagentechniken. Studierende des Schwerpunkts „Malerei, Fotografie und Digitale Medien“ erhalten ergänzend eine sechs- bis achtwöchigen Einführung in vorhandene Wahltechniken. Die weiteren handwerklichen Techniken können darüber hinaus individuell gewählt werden. Die Hochschule schlägt im Gespräch den Austausch der Begrifflichkeiten „handwerklich“ in „Praxis/ praktisch“ vor. Die Hochschule führt

weiter aus, dass die Vermittlung und Orientierung an herkömmlichen Techniken nicht das übergeordnete Ziel der Studiengänge ist, sondern die Förderung individueller Techniken der Studierenden. Die Hochschule ist bemüht die Studierenden darin zu unterstützen ihren eigenen künstlerischen Ausdruck zu finden. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterung anerkennend zur Kenntnis.

An der Hochschule kommt dem Studium Generale ein besonderer Stellenwert zu: Die Studierenden erwerben in diesen Modulen Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und grundlegende kultur- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse. Die Gutachtenden schätzen das Studium Generale der Hochschule als sehr positiv ein. Sie halten die Module für geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung sowie zum zivilgesellschaftlichen Engagement anzuregen.

Des Weiteren erfragen die Gutachtenden das Verhältnis der thematischen Schwerpunkte Kunst und Wissenschaft. Die Hochschule stellt anschaulich dar, dass sich Kunst und Wissenschaft an der Hochschule im stetigen Dialog befinden und demnach im Diskurs miteinander stehen. Eine wesentliche Fragestellung dieser Interaktion richtete sich auf den Aspekt, wie ein künstlerischer Geist wissenschaftliche Forschung bereichern kann. Am Beispiel der vorliegenden Studiengänge der „Bildenden Kunst“ erörtert die Hochschule, dass das Durchdringen der handwerklichen Prozesse vor dem Hintergrund geisteswissenschaftlicher Prozesse geschieht. Die Gutachtenden stimmen den Bemühungen der Hochschule, Kunst und Wissenschaft gemeinsam zu denken und in einen Diskurs zu setzen, anerkennend zu. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden das Kunstverständnis der Hochschule, Kunst im gesellschaftlichen Kontext zu denken und zu reflektieren, zu stärken und in den hochschulischen Unterlagen, insbesondere den studiengangbezogenen Unterlagen, stärker hervorzuheben und zu schärfen.

Absolvierenden der Studiengänge „Bildende Kunst“ bietet sich ein breites Spektrum hinsichtlich ihres Berufseinstiegs an. Die Hochschule legt dar, dass Absolvierende in Atelieregemeinschaften eine erste Anlaufstelle finden sowie Schritte in die Selbstständigkeit als Künstlerin und Künstler gehen. Diese Möglichkeiten werden durch Wettbewerbe und Ausstellungen flankiert. Die Gutachtenden empfehlen, vor dem Hintergrund der diversen Berufsmöglichkeiten für Bachelorabsolvierende, diese für Studierende klarer auszuweisen.

Mit dem Studium der „Bildenden Kunst“ unternimmt die Hochschule Anstrengungen, die Studierenden auf den Berufseinstieg als Künstlerin und Künstler vorzubereiten. In diesem Zusammenhang verweist die Hochschule auf Ringvorlesungen und Beiträge von Berufspraktikerinnen und -praktikern sowie die Vorstellung von diversen Berufsfeldern und konkreten Anforderungen aus dem Antragswesen. Darüber hinaus erfragen die Gutachtenden die Anschlussmöglichkeiten einer künstlerischen Promotion nach dem Masterstudium. Bisher haben sich an der Hochschule diesbezüglich noch keine konkreten Perspektiven entwickelt. Das Promotionsrecht ist bisher nur dem Fachbereich Bildungswissenschaft vorbehalten. Perspektivisch in fünf Jahren, je nach aktuellen Entwicklungen, sei das Promotionsrecht für die Bildenden Künste denkbar. Die Gutachtenden nehmen die Überlegungen der Hochschule zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule perspektivisch die Promotionsmöglichkeiten für die Bildenden Künste mit aufzunehmen.

Insgesamt sehen die Gutachtenden die Orientierung des Bachelorstudiengangs an Qualifikationszielen als gegeben an. Diese umfassen, wie dargelegt, sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte. Die Bereiche der künstlerischen wie auch der wissenschaftlichen Befähigung werden durch die unterschiedlichen Module abgedeckt und sind damit Teil der Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Bildende Kunst“, der aufgrund seines künstlerischen Profils mit einem Bachelor of Fine Arts abschließt. Bezogen auf die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, hat die Hochschule dies belegende Daten erhoben und vorgelegt.

Die Gutachtenden nehmen die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs positiv zur Kenntnis und sehen es als gegeben an, dass dieser sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfasst. Die Gutachtenden sehen durch die anwendungsorientierte Ausgestaltung der Qualifikationsziele, die mit adäquaten Lehrangeboten unteretzt sind, die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, berücksichtigt. Aufgrund seines künstlerischen Profils und der Verankerung an der Kunsthochschule schließt der Studiengang mit einem Master of Fine Arts ab.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die beiden vorliegenden Studiengänge der „Bildenden Kunst“ sind nach Einschätzung der Gutachtenden kompetenzorientiert aufgebaut und vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet.

Im Bachelorstudiengang sind 13 Module vorgesehen, die alle zu studieren sind. In der Vollzeitvariante werden pro Semester 29-31 CP und in der strukturellen Teilzeitvariante 16-20 CP vergeben. Grundsätzlich werden die Module in ein bis vier aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Der Zeitraum von bis zu vier Semestern bezieht sich auf die Module BK BA EP BH „Ergänzung/ Pflicht“ oder BK BA ML „Ergänzung/ Pflicht“ in diesen entwickeln die Studierenden ein Grundverständnis zu ihrem eigenen künstlerischen Handeln sowie dieses in einen Kontext mit weiteren künstlerischen Ansätzen setzen zu können. Mobilitätsfenster sind gegeben. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Die Festlegung erfolgt in § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Der Bachelorstudiengang bietet Studierenden ab dem ersten Semester die Wahl zwischen zwei Studienschwerpunkten: „Bildhauerei/ Installation/ Digitale Medien“ und „Malerei/ Fotografie/ Digitale Medien“.

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt elf Module, die alle studiert werden müssen. In der Vollzeitvariante sind pro Semester 30 CP und in der strukturellen Teilzeitvariante 13-18 CP vorgesehen. Jedes Modul wird von ein bis vier Semestern abgeschlossen. Der Zeitraum von bis zu vier Semestern bezieht sich insbesondere auf die Module BK MA 04 „Master-Kolloquium“, BK MA 05 „Professionalisierung I – Kunst- und Kulturmanagement“ sowie BK MA 06 „Professionalisierung II – Ausstellungsprojekt“. Die Studierenden werden einerseits bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihres Masterprojektes betreut sowie andererseits dazu befähigt eine künstlerische Haltung zu entwickeln. Darüber hinaus dient der Zeitraum dazu eine Ausstellung zu konzipieren und durchzuführen einschließlich der Hängung, Ausstellungslogistik und Pressearbeit. Mobilitätsfenster sind gegeben. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Die Festlegung erfolgt in § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

Für die Anfertigung eines künstlerischen Werks, im Rahmen der Bachelorarbeit, werden 20 CP vergeben, wobei diese von einem Kolloquium (ein CP) und einer künstlerischen Dokumentation (mit insgesamt zwei CP) flankiert werden.

Für die Masterarbeit sind 18 CP vorgesehen, inklusive Kolloquium im Umfang von einem CP sowie einer künstlerischen Dokumentation im Umfang von drei CP. Nach Auffassung der Gutachtenden ist der Umfang der schriftlichen künstlerischen Dokumentation der Masterarbeit vergleichend zur Dokumentation auf Bachelorniveau relativ gering gewählt (je 15.000 Zeichen). Im Austausch mit den verantwortlichen Lehrenden legen diese, aus Sicht der Gutachtenden überzeugend dar, dass sich die Begründung im Studienverlauf des Masterstudiengangs findet. Während des Masterstudiums werden kontinuierlich schriftliche Teile, stärker als im Bachelorstudiengang, fixiert und eingearbeitet, sodass die Masterarbeit keinen erhöhten Zeichenumfang aufweist. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Masterstudiengang um ein Praxisstudium in dem keine größere Gewichtung auf der Verschriftlichung liegt. Die Gutachtenden können die Begründung nachvollziehen und halten den Umfang der Abschlussarbeit für beschlusskonform. Darüber hinaus bestätigen die eingereichten Unterlagen, der Einschätzung der Gutachtenden nach, das Bachelor- und Master-Niveau.

Eine relative Note (ECTS-Note) wird gemäß § 9 der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang und § 10 der Prüfungsordnung im Masterstudiengang vergeben.

Der Studiengang entspricht aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.3 Studiengangskonzept

Der Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ wird in einer Vollzeitvariante mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit sowie einer Teilzeitvariante mit zehn Semestern Regelstudienzeit angeboten.

Der Masterstudiengang „Bildende Kunst“ wird in ebenfalls in einer Voll- und Teilzeitvariante angeboten. In Vollzeit sind vier und in Teilzeit acht Semester

Regelstudienzeit vorgesehen. Die Gutachtenden merken in diesem Zusammenhang die Verdopplung der Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante des Masterstudiengangs an. Die Hochschule erläutert, dass aus der bisherigen Erfahrung und Evaluation die Erkenntnis gewonnen wurde, dass Studierende des Masterstudiengangs eher aus einer beruflichen Tätigkeit in den Studiengang einmünden und daher mehr Zeit für ihr Studium in Anspruch nehmen. Des Weiteren erfragen die Gutachtenden den Startzeitpunkt des Masterprojekts im zweiten Semester der Teilzeitvariante. Die Hochschule erklärt, dass es sich hierbei um rein strukturelle Gründe handelt die sich an den Bedarfen der Studierenden orientieren. Der Fokus und Schwerpunkt der Bearbeitung werden in der Teilzeitvariante angepasst auf die Semester verteilt.

Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung sowie eine hochschuleigene künstlerische Eignungsprüfung. Der Zugang beruflich Qualifizierter ist entsprechend dem Landesrecht geregelt. In Einzelfällen wird eine Hochschulzugangsberechtigung nicht vorausgesetzt, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung vorliegt. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums, das mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ oder einem vergleichbaren künstlerischen Hochschulabschluss abgeschlossen wurde. Darüber hinaus absolvieren Bewerbende ein Aufnahmegespräch, das von der Zulassungskommission durchgeführt wird. Zur Aufnahmeprüfung sind eine ausgearbeitete künstlerische Projektskizze sowie eine Erläuterung von zehn bis 15 Seiten in Text und Bild und eine Dokumentation des künstlerischen Werdegangs einzureichen.

Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt. Das Auswahlverfahren und die damit verbundene Eignungsprüfung in § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor- und in § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudium geregelt.

Im Zuge der Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang wird die künstlerische Eignungsprüfung diskutiert. Sowohl hochschuleigene Bachelorabsolvierende als auch hochschulfremde Bewerbende müssen diese absolvieren. Die Gutachtenden merken an, dass die Regelungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung / hervorragender künstlerischen Begabung für die künstlerischen Studiengänge der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft,

Alfter den Masterstudiengang „Bildende Kunst“ nicht berücksichtigt. Infolgedessen halten die Gutachtenden fest, dass die Feststellungsordnung zu überarbeiten und in überarbeiteter Form nachzureichen ist.

Ausländisch Bewerbende absolvieren zusätzlich noch einen Sprachtest. Des Weiteren verweisen die Gutachtenden darauf, dass die Studien- und Prüfungsordnung sowohl für den Bachelor- als auch den Masterstudiengang in genehmigter Fassung und einer Rechtsprüfung nachzureichen ist. Eine entsprechende Auflage ist unter Kriterium 5 vermerkt.

In diesem Zusammenhang weisen die Gutachtenden die Hochschule darauf hin, dass in § 5 Abs. 2 der Zulassungsvoraussetzung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs die Formulierung „nicht konsekutiv“ zu Missverständnissen führen kann, da es sich bei diesem Masterstudiengang um einen konsekutiven Studiengang handelt. Die Gutachtenden halten fest, dass die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs formal zu überarbeiten ist. Die Formulierung der Zulassungsvoraussetzung § 5 Abs. 2 „Es können auch Personen zum Studium zugelassen werden, bei denen sich das Master-Studium nicht konsekutiv anschließt“ ist zu überarbeiten, da es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt.

Im weiteren Gespräch erfragen die Gutachtenden weshalb ein Mobilitätsfenster für einen möglichen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandssemester erst nach dem fünften Semester im Bachelorstudiengang angesetzt ist. Die Hochschule klärt auf, dass es sich hierbei um einen rein formalen Schreibfehler handelt und das Mobilitätsfenster schon nach dem dritten Semester gegeben ist.

Daran anschließend erkundigen sich die Gutachtenden nach der aktuellen Abbrecherquote und möglichen Effekten der Pandemie. Nach eigenen Angaben liegt die Quote der Hochschule im Rahmen des Normalen. Zweidrittel der Studierenden schließt das Bachelorstudium ab und bisher sind keine negativen Pandemieeffekte erkennbar.

Bezogen auf die Modulhandbücher der beiden Studiengänge der „Bildenden Kunst“ merken die Gutachtenden die versachlichten Modultitel an. Die Hochschule erklärt verständlich, dass es sich dabei nur um die übergreifenden Titel handle. Die Veranstaltungstitel seien dagegen spezifisch. Die bisherigen Titel wurden aus den bestehenden Modulbüchern übernommen. Die Gutachtenden empfehlen dennoch die Modultitel zu konkretisieren.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs informieren sich die Gutachtenden über die Inspirations- und Motivationsquellen der Studierenden. Die Hochschule nennt einerseits die Auseinandersetzung mit den Materialien selbst, den nach innen gerichteten Blick der Studierenden sowie berufspraktische Beispiele und das Internet. Bezogen auf die berufspraktischen Beispiele besprechen die Gutachtenden zusammen mit der Hochschule die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt und den Erwerb relevanter Kompetenzen wie der Kommunikation mit z.B. großen Betrieben. Die Hochschule beschreibt anschaulich, dass es sich hierbei um eine kontinuierliche künstlerische Entwicklung und einer Adaption anderer Disziplinen handelt. Konkrete berufspraktische Projekte dienen dabei als Vorbereitung und Einstieg in die Berufswelt. Als Beispiel nennt die Hochschule eine Ausschreibung für plastische Installationsgestaltung in der Industrie. Die Studierenden erlernen das Verfassen von Ausschreibungstexten sowie die Kommunikation mit Veranstaltern. Die Transferleistung, theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen, steht hierbei im Fokus.

Das didaktische Konzept der Hochschule zeichnet sich in beiden Studiengängen durch seinen künstlerischen Praxisschwerpunkt aus (Atelierpraxis, Projektpraxis und Selbstlernphasen). Zu den Lehrmethoden gehören Übungen, themen- und technikorientierte Workshops, Theorie- und Praxisseminare, Vorlesungen, Kolloquien und Einzelkorrekturen. Neben dem didaktischen Konzept wird im weiteren Verlauf des Gesprächs die Lehrsituation erläutert. Die Gutachtenden merken die Gemeinsamkeit der Lehrenden an, selbst Studierende der Hochschule gewesen zu sein. Die Hochschule ist sich dessen bewusst und verweist auf die zwei derzeit ausgeschriebenen Professuren sowie auf die zehn Kandidatinnen und Kandidaten, die eine diversere Perspektive einbringen können. Darüber hinaus legt die Hochschule dar, dass 50 % an professoraler Lehre abgedeckt sind, und darüber hinaus Lehrbeauftragte nach Lehrstundenverteilung und Schwerpunkt die Lehre übernehmen. Die Hochschule nutzt die Multiperspektive durch agile Lehrbeauftragte um unterschiedliche künstlerische Perspektiven mit einzubringen.

Die Studiengangskonzepte umfassen nach Einschätzung der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Gemäß dem Eindruck der Gutachtenden sind beide Konzepte in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS)

erworben werden können. Pandemiebedingt erfolgt die Lehre an der Hochschule vorübergehend online. Eine Abkehr vom Prinzip eines Präsenzstudiengangs ist damit nicht intendiert. Die Hochschule erläutert anhand der guten räumlichen Ausstattung die Möglichkeiten Präsenzlehre, sofern die Hygienemaßnahmen eingehalten werden, anbieten zu können. Die Gutachtenden schätzen die Lehr-/Lernformen der Studiengänge als adäquat ein. Die Studienorganisation gewährleistet nach Meinung der Gutachtenden die Umsetzung der jeweiligen Studiengangskonzepte.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist nach § 11 im Bachelor- und § 12 des Masterstudiengangs in den Studien- und Prüfungsordnungen bis zu max. 50 % der Leistungspunkte möglich und somit beschlusskonform geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs ist formal zu überarbeiten. Die Formulierung der Zulassungsvoraussetzung § 5 Abs. 2 „Es können auch Personen zum Studium zugelassen werden, bei denen sich das Master-Studium nicht konsekutiv anschließt“ ist zu überarbeiten, da es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt. Daran angeschlossen muss die Feststellungsordnung in überarbeiteter Form nachgereicht werden.

3.2.4 Studierbarkeit

Der Bachelor- und der Masterstudiengang sind als Voll- und Teilzeitvariante in Präsenz organisiert. Dabei sieht der Bachelorstudiengang eine Regelstudienzeit in der Vollzeitvariante von sechs und in der Teilzeitvariante von zehn Semestern vor. Der Masterstudiengang umfasst dagegen in der Vollzeitvariante vier und in der Teilzeitvariante acht Semester Regelstudienzeit. Die Hochschule organisiert die Lehre im wöchentlichen Rhythmus Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr, ergänzt durch vereinzelte Termine am Abend oder am Wochenende.

Die im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsbelastung schätzen die Gutachtenden als plausibel ein. Insgesamt werden 13 Module im Bachelor- und elf Module im Masterstudium absolviert. Die Prüfungszeiträume überschneiden sich nicht mit

den Vorlesungszeiträumen. Die Prüfungsdichte und -organisation erachten die Gutachtenden als adäquat und belastungsangemessen.

Die Unterstützung der Studierenden wie auch Studieninteressierten stellt die Hochschule durch die allgemeine Studienberatung sicher. Eine studiengangsbezogene Beratung der Studierenden wird durch das jeweilige Sekretariat des Fachbereichs angeboten. Darüber hinaus werden von allen hauptberuflichen Lehrenden regelmäßige Sprechstunden angeboten. Ergänzt wird das Betreuungsangebot durch die Möglichkeit eines persönlichen Mentorats. Belange von Studierenden mit Behinderung werden durch besondere Beratungsangebote berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt

3.2.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind in § 14 der Bachelor- und § 15 der Masterstudiengangsprüfungsordnung definiert und im Modulhandbuch modulbezogen festgelegt. Im Bachelorstudiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten im Kolloquium (PKA), Arbeitsmappe (AM), Fotodokumentation (F-Dok), Dokumentation (Dok), Referat/schriftliche Ausarbeitung (Ref), erfolgreiche Teilnahme/ Studiennachweis (TN), Bericht/Nachweis (Ber. / Nachw.) und in den Modulen des Studium Generale (BK BA 10 und 11) eine Auswahl zwischen Kolloquium, Klausur, Hausarbeit oder Portfolio (StuGe). Im Masterstudiengang sind vier Prüfungsformen vorgesehen: Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten im Kolloquium (PKA), Dokumentation benotet (Dok bn), erfolgreiche Teilnahme/ Studiennachweis (TN) und die Masterarbeit im Modul BK MA 11 Werk/ Ausstellung, mündliche Prüfung und Dokumentation.

Die Prüfungsanmeldung, -abmeldung sowie das Einsehen von Leistungsnachweisen erfolgt über das virtuelle Prüfungsamt „FlexNow“.

Nach Einschätzung der Gutachtenden dienen die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen halten die Gutachtenden für wissens- und kompetenzorientiert. Darüber hinaus sind sie modulbezogen festgelegt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist durch § 19 in der Bachelor- und § 20 in der Masterstudiengangsprüfungsordnung sichergestellt.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist bislang nicht erfolgt. Die Genehmigung der Prüfungsordnung ist beantragt und noch ausstehend. Die Gutachtenden halten eine Nachreichung für erforderlich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist in den Studiengängen nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz für die vorliegenden Studiengänge.

3.2.7 Ausstattung

Die Hochschule hat die personelle Ausstattung in einer studiengangbezogenen Lehrverflechtungsmatrix für den Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ dargelegt.

Die gesamte Lehrleistung im Bachelorstudiengang, bei drei parallellaufenden Jahrgangskohorten, beträgt 306 SWS pro Studienjahr. Die Betreuungsrelation liegt bei 34,81 (Quotient Studierende / VZÄ Professuren).

Die Lehrleistung wird zu 51,92 % von hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren erbracht sowie von 15 Lehrbeauftragten mit einer Lehrleistung von insgesamt 51 SWS (32,69 % der gesamten Lehrleistung). Darüber hinaus ergänzen zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei künstlerische Mitarbeiterinnen mit einem Lehrumfang von 15,38 % die Gesamtlehre.

Im Masterstudiengang beträgt die Lehrleistung bei drei parallellaufenden Jahrgangskohorten, 103 SWS pro Studienjahr. Dabei werden 60,71 % durch hauptberufliche professorale Lehrende abgedeckt. Die weitere Lehrleistung wird durch zehn Lehrbeauftragte im Umfang von 16 SWS (28,57 % der gesamten Lehrleistung) und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwei künstlerische

Mitarbeiterinnen im Umfang von 10,71 % ergänzt. Die Betreuungsrelation bei Vollauslastung beträgt 24,11 (Quotient Studierende / VZÄ Professuren)

Die Hochschule bietet ihren Lehrenden durch Symposien Weiterbildungsmöglichkeiten an. Darüber hinaus können Lehrende über das Weiterbildungsinstitut „Alanus Werkhaus“ eine Auswahl an Weiterbildungsmaßnahmen zu reduzierten Kosten nutzen. Darüber hinaus ist eine Kooperation mit dem „Netzwerk Hochschuldidaktik NRW“ eingeleitet worden. Mitarbeitenden aus der Verwaltung werden ebenfalls Weiterbildungsmaßnahmen angeboten.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung gesichert. Des Weiteren sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquate Maßnahmen der Personalqualifizierung und -entwicklung vorhanden. Die Ausstattung der Bibliothek schätzen die Gutachtenden als ausreichend für eine adäquate Durchführung des Studiengangs ein.

Die Studierenden äußern im Gespräch hohe Zufriedenheit hinsichtlich der Ausstattung und Betreuung durch die Hochschule. Die Gutachtenden heben die Betreuung der Studierenden positiv hervor.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.8 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert. Auf der Website der Hochschule sind die Prüfungsordnung, das Modulhandbuch sowie ein Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs sowie das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs eingestellt. Dort finden sich zudem Informationen zum Aufnahmeverfahren sowie zu den Studiengangsinhalten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule regelt Instrumente der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in ihrer Evaluationsordnung. Im Bachelor- und Masterstudiengang „Bildende Kunst“ werden die Lehrveranstaltungen basierend auf drei separaten Fragebögen, jeweils zu den Themengebieten Atelierarbeit, Workshops sowie theoretische Veranstaltungen evaluiert. Ergänzend dazu führt die Hochschule am Ende jedes Semesters qualitative Feedbackgespräche in Form von Einzelgesprächen, gemeinsamen Rundgängen und kursinternen Reflexionsgesprächen durch. Arbeitsbelastung, Leistbarkeit von Studieninhalten, inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrveranstaltungen, Prüfungsergebnisse in ihrer Gesamtheit, die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehrmethodik und Didaktik und die Erreichbarkeit von Lernzielen sind dabei Evaluationsparameter.

Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung der Evaluationsverfahren. Es ist eine Evaluationskommission eingerichtet, die sich neben der Prorektorin aus den Evaluationsbeauftragten der einzelnen Fachbereiche zusammensetzt. Wobei die Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche aus den hauptamtlichen Professuren gewählt werden. Die Kommission ist für die Verarbeitung der Evaluationsergebnisse verantwortlich und tagt in regelmäßigen Abständen. Dabei wird durch den kontinuierlichen Austausch zur Qualitätssicherung zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen die Angemessenheit der eingesetzten Methoden gewährleistet. Die Evaluationsbeauftragten sind für die ordnungsgemäße Evaluationsdurchführung sowie die Umsetzung von möglichen qualitätsverbessernden Maßnahmen in ihrem Fachbereich verantwortlich. Die Betreuung der Qualitätssicherung sowie die Kommunikation qualitätsrelevanter Themen werden von den Akkreditierungsbeauftragten übernommen.

Durch externe Evaluationen werden Absolvierende der Hochschule in einem mehrjährigen Turnus befragt. Im Fokus stehen dabei die Zufriedenheit mit dem Studium, der berufliche Werdegang sowie die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen in der gegenwärtigen Tätigkeit.

Die Gutachtenden erachten das hochschulinterne Qualitätsmanagement als angemessen, um zur Weiterentwicklung der Studiengänge beizutragen. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsleistung, des Studienerfolgs und des Absolventinnen- und Absolventenverbleibs.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Die vorliegenden Studiengänge werden sowohl in einer Voll- als auch in einer Teilzeitvariante angeboten.

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang wird ergänzend in einer strukturell zehnsemestrigen Teilzeitvariante angeboten. Darüber hinaus wird der Masterstudiengang, neben der viersemestrigen Vollzeitvariante, ergänzend in einer strukturell achtsemestrigen Teilzeitvariante angeboten. Die Modulstruktur bleibt sowohl in der Voll- als auch Teilzeitvariante erhalten, so dass die Module in der Teilzeitvariante in gestreckter Form studiert werden können. Für jede Variante liegt ein Studienverlaufsplan vor.

Die Organisationsstruktur der Studiengänge sieht Veranstaltungen im Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr vor, Ausnahmen sind Wochenend- und Blockseminare.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter werden die vorgenannten Kriterien und Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen, die mit dem Profilanpruch Teilzeitstudium verbunden sind, angewandt.

Nach Auffassung der Gutachterinnen sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachtenden haben zur Kenntnis genommen, dass die Hochschule über eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität verfügt, sowie eine zehnköpfige Kommission eingerichtet hat, die jeweils aus einer weiblichen Vertreterin und einem männlichen Vertreter der Statusgruppen (Professorenschaft, akademischer Mittelbau, Hochschulverwaltung und -technik, Studierendenrat sowie das Alanus Werkhaus) des Senats besteht. Die Kommission wählt die Gleichstellungsbeauftragten. Darüber hinaus sind an der Hochschule eine Inklusionsbeauftragte Person sowie eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden.

Die vorgenannte Ordnung beinhaltet die Berücksichtigung einer geschlechtergerechten und inklusiven Sprache. Die Gutachtenden verweisen darauf, dass nicht alle Unterlagen der Hochschule durchgängig „gegendert“ sind und empfehlen

der Hochschule die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten sowie die Bezeichnung „divers“ in die hochschulische Berufsordnung mit aufzunehmen.

Bezogen auf das Studium sollen sich Schwangerschaft, Elternschaft, Behinderung sowie die Betreuung von pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen nicht nachteilig auf Studium und Studienabschluss auswirken. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind Nachteilsausgleiche im Zulassungs- und Prüfungsverfahren sowie Beratungsangebote vorgesehen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Sowohl die umgesetzten als auch die vorgeschlagenen Maßnahmen schätzen die Gutachtenden als angemessen ein.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“ vereint verschiedene künstlerische Themenbereiche, die sowohl die intensive Arbeit im Atelier, die Auseinandersetzung mit dem individuellen künstlerischen Ansatz als auch gesellschaftsbezogene und sozialkünstlerische Arbeitsfelder beinhalten. Der Schwerpunkt „Malerei, Fotografie und Digitale Medien“ setzt den Fokus auf die Ausbildung einer originären und authentischen Bildsprache im Feld der zeitgenössischen Kunst. Daneben beinhaltet der Schwerpunkt „Bildhauerei, Installation und Digitale Medien“, neben der Vermittlung von klassischen bildhauerischen Techniken, die Ausbildung einer eigenen künstlerischen Position sowie die Selbstorganisation als Künstlerin und Künstler.

Der Masterstudiengang „Bildende Kunst“ fokussiert die Vertiefung und Individualisierung des eigenen künstlerischen Profils und bereitet ausgebildete Künstlerinnen und Künstler auf die berufliche Selbstständigkeit vor.

Die Gutachtenden stellen an der Hochschule eine enge fachbereichs- und fachgebietsübergreifende Zusammenarbeit fest. Seit der letzten Akkreditierung heben die Gutachtenden die deutliche Entwicklung, Modernisierung und methodologische Vielfalt der Studiengänge hervor. Dem Bachelor- und dem Masterstudiengang „Bildende Kunst“ unterliegt nach Auffassung der

Gutachtenden ein sehr überzeugendes, stimmiges und aufeinander aufbauendes Konzept. Daran angeschlossen merken die Gutachtenden die gut sortierte Auswahl an Lehrbeauftragten als Ergänzung der Professuren anerkennend an. Darüber hinaus nehmen die Gutachtenden die räumliche Ausstattung sowie die intensive individuelle Betreuung der Studierenden positiv zur Kenntnis. Die Studienangebote der „Bildenden Kunst“ werden der Ausrichtung der Hochschule als Hochschule für Kunst und Gesellschaft gerecht.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor- und des konsekutiven Masterstudiengangs „Bildende Kunst“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“:

- Die Prüfungsordnung des Studiengangs ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 5)

Masterstudiengang „Bildende Kunst“:

- Die Prüfungsordnung des Studiengangs ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 5)
- § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist dahingehend zu überarbeiten, dass sich die Zulassungsvoraussetzungen einem konsekutiven Masterstudiengang entsprechen. (Kriterium 3)
- Die Feststellungsordnung der Hochschule ist zu überarbeiten und in überarbeiteter Form nachzureichen. (Kriterium 3)

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen beider Studiengänge empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

Bachelor- und Masterstudiengang:

- Die Hochschule sollte die Modultitel in den Modulhandbüchern der Studiengänge konkretisieren.
- Die Hochschule sollte ihre (Studien- und Prüfungs-)Ordnungen geschlechtergerecht formulieren sowie „divers“ in ihre Berufsordnung mit aufnehmen.
- Die Hochschule sollte ihr Kunstverständnis, Kunst im gesellschaftlichen Kontext, in den Unterlagen stärken und schärfen.

Bachelorstudiengang:

- Die Hochschule sollte die Employability Möglichkeiten für Bachelorabsolvierende, neben der Aufnahme eines Masterstudiums, ausweisen.

Masterstudiengang:

- Die Hochschule sollte perspektivisch über Promotionsmöglichkeiten der Bildenden Kunst nachdenken.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2021

Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“

Beschlussfassung vom 22.07.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 27.04.2021 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 06.07.2021.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule. Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule in Bezug auf die sachlichen Richtigstellungen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Bildende Kunst“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2008/2009 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit und zehn Semestern in Teilzeit vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2027.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 23.07.2020 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelorstudiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2022 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Masterstudiengang „Bildende Kunst“

Beschlussfassung vom 22.07.2021 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 27.04.2021 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 06.07.2021.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule. Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule in Bezug auf die sachlichen Richtigstellungen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Bildende Kunst“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2008/2009 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit und acht Semestern in Teilzeit vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2027.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 23.07.2020 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Masterstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
2. § 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Zulassungsvoraussetzungen einem konsekutiven Masterstudiengang entsprechen. (Kriterium 2.3)
3. In der Feststellungsordnung sind Regelungen zum Masterstudiengang „Bildende Kunst“ zu ergänzen. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2022 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.